



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2020

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2020** um **1,7%** erhöht. Die ab 1. Mai 2020 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2020** um **1,6%** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilmaterie) werden **ab 1. Mai 2020** um **1,6%** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Empfehlung

Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen in der Stein- und keramischen Industrie von der Möglichkeit einer Bonuszahlung als Kompensation für die Belastung durch den Einsatz während der Covidkrise im Ausmaß von mindestens 100 Euro gem. §124b Z. 350 lit. a EStG BGBl. I Nr. 23/2020 i.V.m. §49 Abs. 3 Z30 ASVG ehestmöglich, spätestens jedoch bis 31.10.2020 Gebrauch zu machen.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Sozialpartner werden im Herbst 2020 Gespräche über die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Branche (Rahmenbestimmungen) führen.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2021. Nach dem 1. Februar 2021 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 24. April 2020

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Robert Schmid e.H.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.H.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.H.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.H.
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2020

Anhang zum Kollektivvertrag vom 24. April 2020

LOHNORDNUNGEN

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab 1. Mai 2020
I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Formentischler, Formenschlosser	15,02
II	Facharbeiter	
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,44
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,73
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	14,32
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	13,60
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,37
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,31
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	13,22
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	13,14
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter	12,53
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,05
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Vorarbeiter	
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
	Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie	EURO
	Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:	ab 1. Mai 2020
	Rohrzulage pro 100 Stück	
	100 - 150 mm	7,40
	200 - 300 mm	10,81
	350 mm	11,98
	400 mm	14,30
	450 - 500 mm	19,02

600 mm	24,99
700 mm	30,92
800 mm	35,66
900 mm	40,39
1000 mm	43,98
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	50,36

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	13,73
II Facharbeiter	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	13,73
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	13,62
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,69
III Qualifizierte Arbeiter	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	13,69
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	13,51
c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	13,37
d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	13,31
e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	12,95
f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	12,75
g Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	12,46
h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	12,39
IV Produktionsarbeiter	
a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	12,04
b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	11,76
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten und Nachtwächter bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche	11,23
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:	

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Steinmetzmonteur, Sprengmeister	14,51
II Facharbeiter	
a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	14,51
b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	14,02
III Qualifizierte Arbeiter	
a Steinbrucharbeiter	14,17
b Säger, Fräser, Schleifer	13,73
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,63
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Reinigungskraft	12,08
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	

Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Schießer (Schussmeister)	13,86
II Facharbeiter	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	14,02
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	13,73
c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	13,62
III Qualifizierte Arbeiter	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,37

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,31
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	13,10
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Krafffahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	12,94
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattfritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,72
IV Produktionsarbeiter		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	12,08
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	11,94
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,42
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 2020

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	-	
II Facharbeiter		
a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	14,13
b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	13,86
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	13,99
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	13,62
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	13,22
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,97
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	12,92
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,29
b	Hilfsarbeiter am Platz	12,08
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	-	
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%

im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

6. Zementindustrie

ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Stoffprüfer	14,56
II Facharbeiter	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,56
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	13,73
III Qualifizierte Arbeiter	
a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	13,37
b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	13,22
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,63
b Sonstige Hilfsarbeiter	12,46
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,08
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
Vorarbeiter	
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *

ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Maschinisten (geprüft)	14,14
II Facharbeiter	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	14,14
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	13,73
c Kesselwärter (geprüft)	13,86
III Qualifizierte Arbeiter	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,37

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,31
c	Lenker von Fahrzeugen	12,84
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	12,46
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	12,37

IV Produktionsarbeiter
Hilfsarbeiter 11,92

V Hilfskräfte - Hilfspersonal

a	Wächter und Portiere	11,50
b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	11,50

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.
§ 2 Abs. 2:
„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner 24,94
.....
3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie
Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden ab 1. Mai 2020

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	-	
II	Facharbeiter	
a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	13,43
b	Keramische Professionisten	13,14

c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	13,00
III Qualifizierte Arbeiter		
	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlagler, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	12,28
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	11,66
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	Nachtwächter und Portiere	11,66
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,14

Elektroporzellanindustrie Steiermark

ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
	Hochqualifizierte Facharbeiter	13,43
II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	13,00
b	Facharbeiter	12,97
III Qualifizierte Arbeiter		
	Angelernte Arbeiter	12,10
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,62
b	Alle anderen Hilfsarbeiter	11,59
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,14

ten.

Elektroporzellanindustrie		ab 1. Mai 2020
Tirol		
I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,63
II	Facharbeiter	
a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	12,43
b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	12,33
c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	12,20
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	11,92
b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,57
c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	10,90
IV	Produktionsarbeiter	
a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	10,80
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,71
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	-	
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.	
	Vorarbeiter	
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,14
Zierkeramische Industrie		ab 1. Mai 2020
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		
I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,52
II	Facharbeiter	
a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	11,22

b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	10,99
c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,74
d	qualifizierte Keramikmaler	9,76
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	10,25
b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,76
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,70
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,81
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,70
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b		
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.		
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.		
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.		
Vorarbeiter		
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.		

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai 2020

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	13,73
II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	13,31
b	Facharbeiter	12,97
III Qualifizierte Arbeiter		
	Qualifizierte Arbeiter	12,10
IV Produktionsarbeiter		
a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,62
b	Produktionsarbeiter	10,60
c	Hilfskräfte	10,24
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.		
Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.		

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai 2020

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	-	
II	Facharbeiter	
	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	14,33
III	Qualifizierte Arbeiter	
	Schamotteformer	12,72
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	11,92
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	-	
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	-	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai 2020

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Fassader	14,94
II	Facharbeiter	
	a Schlosser	14,30
	b Elektriker	13,99
III	Qualifizierte Arbeiter	
	-	
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter	12,46
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,32
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	-	
	Vorarbeiter	
	erhalten	14,17

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

* * * * *